

An die gesammten wirklichen Herrn Mitglieder der k. k. Ackerbau- und nützlichen Künste-Gesellschaft in Krain.

Se. des Herrn Landesgouverneurs Grafen von Smeerts = Sport Creell als jeweiliger Protoktor der k. k. Ackerbau- und der nützlichen Künste Gesellschaft in Krain haben auf den 1ten des kommenden Monats July um 10 Uhr Vormittag in den, im hiesigen Lizeal-Gebäude befindlichen Gesellschafts-Saal unter Hochders Vorsitz eine allgemeine Versammlung gesammter wirklichen Herrn Mitglieder benannter Gesellschaft zu bestimmen geruhet, um in dieser einen Entwurf zu denen Gesellschafts-Statuten zur Prüfung im Vortrag zu bringen.

Der Unterzeichnete beauftragt dieses denen Herrn Gesellschaftsmitgliedern zur Kenntniß zu bringen, giebt sich demnach die Ehre gesammte wirkliche Herrn Mitglieder auf benannten Tag, Ort und Stunde zur fräglichen Versammlung höflichst einzuladen. Laibach am 17. Juny 1819.

Joh. v. Gandin,
provif. Gesellschafts-Vorsieher.

Gubernial Verkautbarungen.

Nachstehendes ist die, dem XII. Artikel der in der letzten Nummer dieses Blattes mitgetheilten Convention angefügte Vorschrift für den Durchfuhrhandel durch Rußland, von dessen Europäischen Gränze nach Odessa.

Wer hat das Recht, Durchfuhrhandel zu treiben, und mit welchen Artikeln?

S. 1. Alle Russischen Handelsleute, welche die Befugniß zum auswärtigen Handel haben, und alle Ausländer, sogar jene, welche in Rußland weder angelesen, noch in die Gilden eingeschrieben sind, haben das Recht, in ihrem eigenen Nahmen, und ohne irgend eine fremde Dazwischenkunft, von den Gränzen der Moldau, der Oesterreichischen und Preussischen Staaten nach Odessa, oder von dieser Stadt nach vorbesagten Gränzen hin Waaren durchzuführen zu lassen, sie bey dem Russischen Eintrittszollamte anzugeben, sie zu versenden oder bis zu ihrem Bestimmungsorte zu begleiten, sie dort niederzulegen oder ausführen zu lassen, und von Odessa nach den nämlichen Gränzen mit oder ohne Rückfracht frey zurückzukehren.

Erzeugnisse und Waaren aller Art, selbst jene, deren Einfuhr zum Verbrauch im Innern verbotten ist, (doch mit Ausnahme des Schießpulvers) können unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften Gegenstände des Durchfuhrhandels seyn.

Welche sind die Zollämter, über welche die zur Durchfuhr bestimmten Waaren ein- und ausgelassen werden?

S. 2. Die Zollämter, über welche die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände ein- und ausgelassen werden, sind die königlich Pohnischen Gränz-Zollämter: Uscilug, Brzesk, Litomskly, Grodno, Zurburg, dann Nadjiwisoff, Dubassar, Wohlloff am Dnister und Odessa. Straßen, auf welchen diese Waaren verfuhr werden müssen.

S. 3. Die Straßen, welche bey der Waaren-Durchfuhr eingehalten werden müssen, sind im Anhange *) zur gegenwärtigen Vorschrift angegeben.
Durchfuhrzölle.

S. 4. Alle Waaren, die an eines der oben genannten Zollämter gebracht und als Durchfuhr-Güter angegeben werden, mit Ausnahme jener, welche in dem, gegenwärtigen Vorschrift angehängten Verzeichnisse **) aufgeführt sind, müssen mit 30 Silberkopfen für jedes Pud Bruttogewicht ohne Unterschied der Waaren verzollt werden.

*) Das Verzeichniß derselben wird in der nächsten Nummer dieses Blattes mitgetheilt werden.

**) Dieses wird gleichfalls im nächsten Blatte folgen.

Diese Abgabe soll nur Einmahl auf der ganzen, diesem Durchfuhrhandel vorgeschriebenen Straße entrichtet, und außerdem von den Handeltreibenden an Abfertigungs-Gebühren auf den Mauthen nur das geleistet werden, was förmlich kundgemachte Anordnungen festsetzen, ohne daß hierin ein Unterschied zwischen einheimischen und fremden Handelsleuten Statt finden soll.

Angabe der Waaren.

§. 5. Alle an eines der oben bezeichneten Zollämter gebrachten Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt sind, müssen von einer ausführlichen schriftlichen Angabe (Erklärung, Declaration) über den Inhalt eines jeden Ballen, Fasses, Kiste u. s. w. begleitet werden. Diese Angabe muß beim Zollamte zur nämlichen Zeit wie die Waaren in dreysacher Ausfertigung übergeben werden, und jedesmahl von dem Eigenthümer der Waaren oder seinem Bestellten, welche für ihre Richtigkeit zu haften haben, unterzeichnet seyn; von dieser Angabe bleibt die eine Ausfertigung bey dem Eingangszollamte, die andere wird an das Ausgangszollamt geschickt, und die dritte wird von dem Eingangszollamte unmittelbar an das Departement des auswärtigen Handels eingeschickt.

Beschauung der Waaren und Geleitscheine.

§. 6. Diejenigen Waaren, welche in der Waaren-Erklärung als solche aufgeführt werden, so nach dem im 4. Paragraphen erwähnten Verzeichnisse in der Durchfuhr zollfrey gelassen werden sollen, sind zu Odessa vor ihrer weiteren Versendung der Beschauung unterworfen. Zene im Gegentheil, für welche man die in dem nämlichen Paragraphen bestimmten Abgaben leisten zu wollen erklärt, unterliegen dieser Beschauung nicht, mit Ausnahme erstens, des Falles, wo das Ausgangszollamt gegründeten Verdacht hätte, daß die Ballen, Kisten oder Fässer unterwegs geöffnet worden wären, oder zweitens, wenn von dem Eigenthümer der Waaren selbst die Untersuchung begehrt würde, um die sonst nöthige Einlage oder Bürgschaft, wovon im 10. Paragraphen die Rede seyn wird, nicht leisten zu dürfen, und nur zur Einlage der in eben diesem Paragraphen vorgeschriebenen Gebühren verbunden zu seyn.

§. 7. Alle Waaren, welche von Durchfuhrszöllen befreuet sind, müssen, nachdem sie von dem Mauthamte beschauet und mit der Angabe übereinstimmend befunden worden, von dem Eigenthümer in der Art gepackt und verschnürt werden, daß davon unter Wechs auf eine unbemerkliche Weise nichts herausgenommen werden könne. Das Zollamt wird dann so viele Bleisiegel (Plomben) anlegen lassen, als es nöthig findet. Es wird auf jeden Ballen, Faß oder Kiste Zeichen und Nummern setzen, sodann jedes abgefordert wägen und einen Geleitschein ausfertigen lassen, in welchem die Zeichen und Nummern jedes Ballen, Fasses oder Kiste, ihr Inhalt, ihr Gewicht, die Zahl der angelegten Bleisiegel und die abgenommenen Gebühren angezeigt sind. Diesen Geleitschein übergibt das Amt demjenigen, welcher die Waaren verführt, und läßt eine dreysache-Abchrift davon nehmen, wovon die eine mit der schriftlichen Waaren-Erklärung des Kaufmannes an das Zollamt, bey dem die Waaren wieder ausgeführt werden sollen, und die andere an das Departement des auswärtigen Handels gesendet werden muß, die dritte aber bey den Acten verbleibt.

§. 8. Bey Waaren, für welche ein Zoll entrichtet werden muß, wird sich das Zollamt in Absicht auf den Inhalt eines jeden Ballen, Fasses oder Kiste nach der Angabe des Eigenthümers oder seines Bestellten richten. Gemäß dieser Angabe geschieht die Eintragung in den Geleitschein, der eben so, wie im vorigen Artikel gesagt worden, auszufertigen ist. Das Zollamt hat nur mit einer besondern Sorgfalt dahin zu sehen, daß die Waaren in solcher Art einballirt und verschnürt werden, daß es unmöglich wird, sie während des Transports zu öffnen, ohne zugleich die in der nöthig befundenen Anzahl angehängten Bleisiegel (Plomben) zu verletzen. Nachdem das Amt jeden Ballen, Faß oder Kiste abwägen lassen, und die Durchfuhrz-Gebühr nach dem befundenen Gewicht und nach Angabe des Kaufmannes erhoben hat, wird es demselben den Geleitschein einhändigen, wovon es eine Abschrift an das Zollamt (zu Odessa) schicken, und eine bey den Acten zurück behalten muß.

§. 9. Die Geleitscheine enthalten die Angabe des Tages, an welchem die Waaren abgefertiget werden, den Ort, nach welchem sie bestimmt sind, und den Namen desjeni-

gen, der sie begleitet; sie sollen für die Sendungen über Kabiwitoff, Mohileff und Duba-
 far nach Odessa und zurück, nur für einen Zeitraum von zwey Monaten Gültigkeit ha-
 ben; jene, welche für Sendungen von der Preussischen Gränze nach Odessa, oder von jener
 Stadt nach der Preussischen Gränze ertheilt werden, sollen für eine Zeit von vier Mo-
 nathen Gültigkeit haben.

Wenn nach Verlauf dieser Zeit die Waaren nicht an dem Orte ihrer Bestimmung an-
 gekommen sind, ohne daß hinlängliche Gründe der Verzögerung nachgewiesen werden kön-
 nen, soll der Eigenthümer der Waaren eine Selbhuße von zwey Silberrubeln vom Pud
 (Brutto - Gewicht) entrichten, woben ihm vorbehalten bleibt, sich dafür an diejenigen zu
 seiner Entschädigung zu halten, welche die Verzögerung verschuldet hätten.

Bürgschaft und Einlage.

§. 10. Außer der Bezahlung der Durchfuhrs-, Gebühren, wie sie im 4. Paragraphen
 bestimmt sind, muß jeder, welcher Waaren transito versenden will, eine Bürgschaft lei-
 sten, deren Betrag in folgender Art bestimmt wird.

Für diejenigen Waaren, welche in der Durchfuhr zollfrey sind, und daher bey den
 Zollämtern beschauet werden, wird nicht bloß eine Sicherstellung jenes Zolles, welcher
 hätte entrichtet werden müssen, wenn sie zum Verbrauch (consommation) eingeführt
 worden wären, sondern auch überdieß, wie für Waaren, welche nach dem allgemeinen
 Zolltariffe in der Einfuhr zollfrey sind, vier Rubeln Silber für das Pud (Brutto - Ge-
 wicht) eingefordert werden.

Was dagegen jene Waaren betrifft, welche ohne Unterschied beyhies Kopelen für das
 Pud als Durchfuhrs - Zoll entrichten, und daher der Beschauung nicht unterliegen, so
 kömmt zu unterscheiden, ob die Einfuhr solcher Waaren nach dem Tariffe erlaubt oder
 verboten ist. Im ersten Falle müssen die Begleiter (Conducteurs) der Waaren beym Ein-
 fuhrzollamte eine Versicherung oder Bürgschaft leisten;

Erstens. Für einen Betrag, welcher dem Einfuhr- und Verbrauchs- (Consumo-)
 Zoll zusammen genommen, und zwar nach der Waarenklärung des Conducteurs,
 gleichkömmt;

Zweitens. Für den Betrag von fünfzig Silberrubeln für jedes Pud linn Brutto-
 Gewicht.

Wenn im Gegentheile die Einfuhr der zum Transito erklärten Waaren verboten
 ist, so muß die Bürgschaft einer Summe von hundert Silberrubeln für das Pud (Brutto-
 Gewicht) gleich kommen.

Eigenthümern, welche, um nicht die eben angeführten Sicherstellungen leisten zu
 dürfen, die Beschauung ihrer Waaren bey dem Eintritts - Zollamte verlangen, soll hierin
 willfahet werden, und sie werden dann bloß jenen Zollbetrag, welchen sie für die Einfuhr
 der Waaren zum Verbrauch (consommation) zu entrichten schuldig gewesen wären, sicher
 zu stellen, und nebstdem noch vier Silberrubel vom Pud (Brutto - Gewicht) wie bey jenen
 Waaren niederzulegen haben, welche nach dem General - Tariffe vom Eingangszolle frey
 sind. Wenn die Waaren aber zu jenen gehören, deren Einfuhr verboten ist, so wird
 dafür immer eine Caution oder Sicherstellung von hundert Rubeln Silber zu leisten seyn.

Im Falle der Eigenthümer der durchzuführenden Waaren sich keine solche Bürgschaft
 hätte verschaffen können, muß er beym Zollamte eine derselben gleichkommende Summe in
 baarem Gelde einlegen, worüber ihm die Bescheinigung in gesetzlicher Form ausgestellt
 werden wird.

Die Bürgschaft oder Einlage (depositum) bleibt in der Verwahrung des Zollamtes,
 bis der Gutschein mit der Bestätigung vorgewiesen wird, daß die Waare an ihren Be-
 stimmungsort gestellt und alles in der Ordnung besunden worden ist.

Worin die Bürgschaft zu bestehen hat.

§. 11. Als Bürgschaft nimmt das Zollamte entweder einen Pfandbrief, lautend auf
 unbewegliche in Rußland gelegene Güter, an, welche Russischen Untertanen oder in Ruß-
 land angelegenen Fremden zugehören, oder eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Ver-
 sicherungs - Urkunde von einem Russischen Untertan, oder von einem fremden Kaufmann,
 der in Rußland angesessen und in die erste Silbe eingeschrieben ist.

Die Einklage kann nur in klingender Münze, sowohl russischer als fremder, geschehen. Nachdem die Zollbehörde sie erhalten und in Empfang genommen hat, soll dieselbe ihr Siegel und zugleich der Eigenthümer das seinige ausdrücken.

§. 12. Einklage und Bürgschaft werden von den Zollämtern, an welche die Waaren beim Eingange gelangten, zurückgegeben, sobald der Eigenthümer der Waaren oder sein Besteller bey selbigen den Geleitschein, welcher dem Transporte mitgegeben wurde, mit der Bescheinigung desjenigen Zollamtes vorweist, bey welchem die Durchfuhrwaare wieder ausgeführt worden ist. Nur ist erforderlich, diesen Geleitschein mit darauf gesetzter Bescheinigung, längstens innerhalb sechs Monaten nach seiner Ausfertigung, für alle Waaren, die von der Preussischen Gränze nach Odessa, oder von dieser Stadt nach der Preussischen Gränze verlandet, und innerhalb vier Monaten für alle jene, welche auf den andern Straßen durchgeführt werden, vorzuweisen.

§. 13. Wenn derjenige, welcher Waaren zur Durchfuhr anmeldet, mehrere Geleitscheine begehrt, um jene in mehrere Transporte abtheilen zu können, so wird das Zollamt deren so viele ausstellen, als er abgetheilte Waaren - Erklärungen einreicht. Controlirungs - Beschau während der Durchfuhr.

§. 14. Die zur Durchfuhr bestimmten Waaren - Transporte müssen in den Städten, welche zu diesem Ende in dem, gegenwärtiger Vorschrift angehängten Verzeichnisse eigends bestimmt sind, aufs neue besichtigt, und die Geleitscheine von den Ortsobrigkeiten, welche diese controlirende Beschau vorzunehmen haben, vidirt werden.

§. 15. Diese Beschau hat in einer genauen aber sehr schnellen Besichtigung der an den Ballen angebrachten Bleisiegel (Plomben) und der Ballen selbst zu bestehen. Werden sie so befunden, wie sie in dem Geleitscheine bezeichnet sind, so wird dieß ohne Verzug auf denselben angemerkt, und der Transport setzt seinen Weg fort.

§. 16. Jeder Verzug bey dieser Beschau von Seite der damit beauftragten Behörden wird, wenn übrigens der Transport sich in dem erforderlichen Zustande befindet, mit Strenge bestraft werden.

§. 17. Wenn dagegen bey der Besichtigung des Transportes befunden würde, daß die Einballung und Bleisiegel (Plomben) an einem oder dem andern Frachtstücke (Collo) verzerrt beschädigt seyen, daß Waaren haben herausgenommen werden können, so wird ein Protokoll aufzunehmen seyn, welches den Verfall und die Aussagen des Conducteurs über die Ursachen desselben enthalten muß. Dieses Protokoll wird dem Geleitscheine angehängt und im letztern davon ausdrückliche Erwähnung zu machen seyn. Die Ortsobrigkeit aber wird die beschädigten Frachtstücke mit neuen Siegeln oder Plomben versehen, worauf dann der Transport seinen Zug bis an seinen Bestimmungsort fortsetzen wird. Von diesem, dem Geleitscheine beigefügten Protokolle endlich wird die Ortsobrigkeit ohne allen Verzug eine Abschrift an das Eintritts- und eine an das Austritts-Zollamt mittelst der Post abzuschicken haben.

§. 18. Wenn bey einer solchen unter Wegs vorzunehmenden Beschau von den Fuhrleuten s. d. h. nicht würde, daß der Frachtbrief durch einen Zufall in Verlust gerathen sey, und wenn die angelegten Siegel unverletzt befunden würden, so ist die Ortsbehörde verbunden, ein amtliches Verzeichniß (Inventar) aller Ballen aufzunehmen und den Fuhrleuten einzuhändigen, zu gleicher Zeit wird sie aber auch eine Abschrift dieses Verzeichnisses an das Zollamt schicken, von wo die Waaren her kommen, und eine andere an jenes, wohin sie bestimmt sind. Wenn das letztere findet, daß alles der Angabe und der ihm mitgetheilten Abschrift des Geleitscheines entsprechend ist, so soll der Verlust für zufällig erklärt und die Fuhrleute von aller Verantwortlichkeit frey gesprochen werden; zeigte sich aber, daß Waaren untergeschlagen oder verwechselt worden wären, so wird nach dem 22. Paragraphen verfahren.

§. 19. Hielfen die Fuhrleute es nicht für möglich, die von der Regierung vorgezeichnete Strafe einzuhalten, oder träte ein Zufall ein, der sie darin verhinderte, so müssen sie davon die Behörde der nächstgelegenen Stadt benachrichtigen, und diese hat auf dem Geleitscheine anzumerken, wann sie sich eingefunden, und welchen Beweggrund sie angebracht haben, eine andere Straße einzuschlagen. Dieser nöthliche Beamte muß sodann erheben, ob die für die Durchfuhr angelegten Siegel unverletzt sind, und ob die Zahl der Ballen, wie der Geleitschein sie angibt, vorhanden ist. Wenn die Fuhrleute ei-

nen andern als den ihnen vorgeschriebenen Weg nehmen, ohne es in der nächstgelegenen Stadt angezeigt zu haben, oder wenn sie einen Umweg machen, um dieselbe nicht zu berühren, so sollen sie sogleich bey ihrer Ergreifung und Uebersührung für jede Entfernung von 25 Wersten von der Straße, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Silber = Rubeln entrichten, und für jedesmahl, wo sie unterlassen haben, in einer der dafür bestimmten Städte ihren Geleitschein vidiren zu lassen; eine Strafe von fünfzig Silber = Rubeln, wenn auch alle Ballen übrigens in vollkommener Ordnung wären.

Verfahren bey Ankunft der Waaren an dem Zollamte zu Odessa.

§. 20. In Erwägung, daß Seine Majestät der Kaiser geruhet haben, der Stadt Odessa die Vorrechte eines Freihafens zu gewähren, soll jede Waare, die bey ihrer Durchfuhr durch Rußland zu Odessa eintrifft, um von dort zu Wasser ausgeführt zu werden, so anzusehen seyn, als befinde sie sich schon außerhalb Rußland, sobald sie inner den Umkreis des Freihafens angelangt, bey dem Hauptzollamte dieser Stadt aufgenommen, untersucht und in guter Ordnung befunden worden ist.

§. 21. In Gemäßheit der Verfügungen des 6. Paragraphs soll das Ausgangs-Zollamt, sobald ein Transport Transito-Güter anlangt, sich vor allem überzeugen, ob die Anzahl der Ballen, Fässer oder Kisten, die Zeichen, Nummern und Gewichte in Richtigkeit, und ob die Bleisiegel (Plomben) ganz unverletzt sind. Wenn alles in gehöriger Ordnung befunden wird, so hat das Zollamt es auf dem mitgebrachten Geleitschreine anzumerken, und denselben dem Eigenthümer der Waaren oder seinem Besteller wieder einzuhändigen, damit dieser ihn an das Eintritts-Zollamt gelangen lassen, und seine Einlage oder Bürgschaft zurückhalten könne.

§. 22. Wenn im Gegentheile das Zollamt bey dieser Untersuchung fände, daß die Bleisiegel (Plomben) beschädigt sind, so soll es alle Ballen, Fässer oder Kisten öffnen, deren Bleisiegel nicht unverletzt geblieben sind; findet dasselbe, daß sie genau alles dasjenige enthalten, was die Waaren-Erklärung angibt, so soll es von dem Eigenthümer der Waaren nicht mehr als einen Silberrubel vom Pud Bruttogewicht für alle Ballen, Fässer und Kisten, an welchen Bleisiegel verletzt worden, fordern können, und bey Zurückgabe aller Waaren ihm die Ausfuhr erlauben.

Wenn das Zollamt bey der Besichtigung findet, daß die Waaren nicht mit der Angabe übereinstimmen, so erfolgt nicht bloß die Confiscirung aller Ballen, Fässer und Kisten, bey denen man eine Abweichung von der Angabe angetroffen, sondern es muß außer dem für jedes Pud Brutto-Gewicht, was sie wägen werden, eine Strafe von vier Silberrubeln und die volle Summe entrichtet werden, welche nach der Bestimmung des 10. Paragraphs eingelegt, oder für welche Bürgschaft geleistet worden ist. Ueberdieß sollen auch alle übrigen Fässer oder Kisten, an welchen keine Verletzung der Plomben wahrgenommen wird, untersucht, die mit der Angabe übereinstimmenden durchgelassen, mit allen jenen aber welche nicht enthalten, was angegeben worden, auf die eben bemerkte Art verfahren werden.

§. 23. Wenn jedoch ein Zollamt sich erlaubte, Ballen zu öffnen, an welchen die Plomben nicht sichtbar beschädigt, oder wenn kein begründeter Verdacht des Unterschleifes vorhanden wäre, so soll ein solches Verfahren als Schikane und Neckerey angesehen, und nach Strenge der Geseze bestraft werden.

Abänderung der Bestimmung der Waaren.

§. 24. Wenn der Eigenthümer einer zur Durchfuhr bestimmten Waare aus was für einem Grund ihre Bestimmung ändern, und sie zum Verbrauch im Innern des Reichs verkaufen wollte, so kann solches nicht auf der Straße selbst geschehen, sondern er ist verpflichtet, sich in die auf der Durchfuhrstraße nächst gelegene Stadt zu begeben, dort vor der dazu geeigneten Ortsbehörde seine Absicht zu erklären, und einer Poß bis zum nächsten Hauptzollamte zu begehren. Diese Erleichterung aber wird solchen Transporten nicht bewilliget werden, an welchen schon unter Wege Unrichtigkeiten wahrgenommen worden wären; diese müssen ihrer ersten Bestimmung unabänderlich folgen. Der vorerwähnte Poß soll dem Eigenthümer außer dem auf Verlangen ertheilt werden, aber die Behörde, vor welcher derselbe diese seine Erklärung abgegeben hat, wird unverzüglich jenes Hauptzollamt, vor welchem besagte Waare gestellt werden muß, und sowohl das Eingangszollamt als auch das Ausfuhrzollamt davon benachrichtigen. Bey ihrer Ankunft am Hauptzollamte wird die

Waare beſichtigt, und wenn weder Conſiſcirung noch Selbſtrafe einzutreten hat, ſo bezahlt der Beſitzer bloß den Einfuhrzoll, von welchem die ſchon entrichteten Durchfuhrgebühren abgezogen werden, und erhält Einlage oder Bürgſchaft zurück.
Die Waaren, für welche der Einfuhrzoll bezahlt worden iſt, entrichten keine Durchfuhrgebühren.

§. 25. Es verſteht ſich, daß die zum Gebrauch im Reiche eingeführten fremden Waaren, für welche als ſolche der Einfuhrzoll ſchon bezahlt worden iſt, und bey denen ſolches nachgewieſen werden kann — welche Nachweiſung bey den der Stämpelung unterworfenen Waaren durch den Stämpel des Manthamts, und bey den für den Stämpel nicht geeigneten, durch die Beſcheinigung über die Entrichtung der Gebühren geſchieht — über die im 2. Paragraphen bezeichneten Zollämter ausgeführt werden können, ohne daß ſie den für die Durchfuhr vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen ſind, und ohne irgend eine Abgabe für die Ausfuhr zu entrichten, wogegen aber von den Einfuhrzöllen nichts zurück erſtattet wird.

Päſſe.

§. 26. Alle auswärtigen Unterthanen, welche Durchfuhrwaaren begleiten, ſollen mit Päſſen der Civil-Behörden des Landes, woher ſie kommen, zugelassen werden, und man wird mit ihren Päſſen, damit ſie ungehindert durchreiſen und ſich im Reiche aufhalten können, in Gemäßheit der allgemeinen Vorſchriften über dieſen Gegenſtand verfahren.

Verfügunq in Anſehung der Transporte, im Falle eines plötzlichen Todes ihrer Begleiter.

§. 27. Im Falle, daß ein Eigenthümer oder Begleiter (Conducteur) von Waaren plötzlich ſtirbt, ohne Verfügungen in Betreff ſeiner Transporte oder Fuhrwerke getroffen zu haben, und daß einer oder der andere dieſer Gegenstände der Obrigkeit des Orts zur Aufbewahrung übergeben werden müßte, ſollen diejenigen Stücke, welche dem Verstorbenen unterliegen, oder deren Aufbewahrung große Koſten erfordern würde, im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden. Der Erlös aus dieſem Verkaufe und die in Natur aufbewahrten Gegenstände ſollen ohne Anſenhalt den Erben oder ihrer Bevollmächtigten auf Anmelden eingehändigt werden, wenn ſie mit einem Zeugniſſe derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene geſtanden, verſehen ſind. Dabey ſoll kein anderes Abzug Statt finden, als jener der Koſten, welche die öffentliche Verſteigerung und Aufbewahrung dieſer Gegenstände verurſacht haben.

Unterzeichnet:

Franz Schafek v. Mezibuz.

Peter v. Dubril.

Circularre des kaiſerl. königl. illyriſchen Guberniums (1)

Wegen Aushebung des Briefpoſtariffes auf das Lombardiſch-Beneztianische Königreich; wegen Ausnahme und Verſendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuſter mit der Briefpoſt, dann wegen der Poſtgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Kolonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20 Mai l. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht

§ 1. Die Briefpoſtgebühren im Lombardiſch-Beneztianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß geſetzt, daß von dieſem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des Oeſterreichiſchen Kaiſerstaates beſtehende Poſtariff für die im Innern dieſes Staates laufenden Briefe, auch für das Lombardiſch-Beneztianische Königreich, ſolglich für den Geſammiſtaats in Anwendung kömmt. Dieſemnach wird

a.) Jedermann frey ſiehen, Briefe für das Lombardiſch-Beneztianische Königreich, ſo wie aus demſelben für die übrigen Oeſterreichiſchen Länder, bei der Aufgabt zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Poſtgebühr frey zu halten, oder aber ſie unfrankirt aufzugeben, ſolglich die Poſtgebühren dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweiſen zu laſſen;

b.) Die Briefpoſtgebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgaborte von den Abgaborten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c.) Für Briefe, welche durch das Lombardiſch-Beneztianische Königreich in einen

fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Beneizianische Königreich in eines der übrigen Oesterreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländischen Correspondenz vom Aufgaborte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgaborte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

S. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher, nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Tare für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Pakets vorweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

S. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die Spanisch-Portugiesisch-Französischen und andere Kolonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. Oesterreichischen bis an die königl. Spanische Gränze und rückwärts bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bey der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben soviel für jedes folgende halbe Loth bey schwereren Briefen, als Frankirungs-Tare von dem Aufgeber zu entrichten.

Laibach am 4. Juny 1819.

Joseph Graf Sweerts-Sporn,
Gouverneur

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

N a c h r i c h t. (1)

Nach einer Eröffnung der königl. hugarischen Statthalterey zu Ofen vom 20. April d. J. ist dem im Jahre 1796 aus der Stadt Preuska im Trenchiner Komitate gewanderten, und seit jener Zeit nicht zurückgekehrten Schneidergesellen Johann Filo zur Behebung einer ihm angefallenen Erbschaft der Termin bis 5. April 1820, bestimmt worden. Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 15. Juny 1819.

Anton Schrei,
k. k. Gubernial Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Dr. Lorenz Eberl Curatoris der minderjährigen Mathias Preslerischen Kinder Ignaz, Johanna, und Maria zur Erforschung des allfälligen Passivstandes ihres am 4ten April l. J. alhier verstorbenen Vaters Mathias Presler Weinwirthen nächst St. Jakob zu Laibach die Tagsatzung auf den Sechß und zwanzigsten July w. J. Morgens um 9 Uhe vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfällige Forderungen so gewiß angeben, und selbe sohin geltend darthun sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 4ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Johann Edeschar vulgo Zappel Grundbesizers zu Ausergoritz Haus No. 3 als erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 4ten März l. J. verstorbenen Martin Urbantschitsch Pfarrvikar zu St. Barthelma in Feld die Tagsatzung auf den sechß und zwanzigsten

July 1. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten worden, bei welcher jeder, der einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde stellen zu können vermag, selben so gewiß anmelden, und sohin geltend machen soll, widrigenfalls ihm die Folgen des §. 814 b. O. B. 3 r Last zu fallen werden. Laibach am 4ten Juni 1819

Nemliche Verlautbarung.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen Fuß- und Kunstfuß Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparrherdplatten Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Radshuhen etc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz und Eyerfäßchen, Uhrpostamenten, Wasen, Kreuzstegen, Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Rahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern. Laibach am 15. Juni 1819.

Albert Hölbling,
k. k. Landes-Münz-Probierer.

N a c h r i c h t. (1)

In der Deutschen Gasse Haus No. 183 wird von heute an alter Stenerischer Marwein, von 1817 Fehlung, von 24 kr. auf 20 kr. und jener zu 20 kr. auf 16 kr. herabgesetzt. Laibach den 22. Juny 1819.

N a c h r i c h t.

Bei dem Unterzeichneten im Hause No. 49 bei St. Florian allhier sind verschiedene Gattungen von Flaschenzettel oder sogenannten Vogelwerkel, als für Kanari, Sempel, Amstel etc. wie auch Spieluhren und große und kleine Blasbalge ganz neu, wie auch Reparaturen um die billigsten Preise zu haben.

Johann Echter, Werkelmacher.

N a c h r i c h t.

Im Hause No. 167 in der St. Jakobs Gasse wird ein guter Mahrwein a Zehn Kreuzer die Maas über die Gasse ausgesetzt.

Bey J. G. Licht, Buchhändler in Laibach ist zu haben:

Theologisch-praktische Finger-Monatschrift, zunächst für Seelsorger. 13 Jahrgänge. 8. Bnd. Gebunden fl. 30. —

Print-, J., theologische Zeitschrift 6 Jahrgänge 8. Wien 1813 — 1818. fl. 15. —

Racine, des Hrn. Abts, Kirchengeschichte. 20 Bände. gr. 8. Wien 1783 — 1796. Gebunden 30 fl.

An sämtliche verehrte Herrn Mitglieder des Ollmüßer Wittwen- und Waisen Versorgungs-Institutes ergeht hiemit die Erinnerung, daß die halbjährigen Beiträge bis 2ten des künftigen Monates bey dem Unterzeichneten hinterlegt werden können, da nach diesem Zeitpunkte jeder einzeln eingehende Betrag mit vermehrterem Kosten des Einsenders dem Institute zugemittelt werde.

Laibach den 18. Juny 1819.

Albert Hölbling,
Instituts Repräsentant in Reain.

— 799 —

Gubernial Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g (3)

Des kais. k. Königl. Küstenländischen Guberniums in Triest.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden, die Postkallgerechtigkeits zu Triest am 2ten November d. J. angefangen, mittelst eines Dienstvertrags auf neun Jahre zu verleihen:

Die Bedingungen, gegen welche die Postkallgerechtigkeit hindan gegeben werden wird, bestehen in folgenden Punkten:

a) dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf der Straße nach Laibach bis Sefana, auf jener nach Görz bis St. Croce, und auf jener nach Triume bis nach Matteredia, alle Couriere und andere mit Extrapost reisenden Personen, wie auch die Briefpost, die Staffetten und den Postwagen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Rück-Laxe und bey den Staffetten des bisher festgesetzten Poststations Aufsignaldes zu befördern.

b) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen, und Freyheiten.

c) Ist er verpflichtet:

stens, sich in dieser Hinsicht nach den Postverordnungen, welche gegenwärtig bestehen, oder in der Folge erlassen werden, genau zu benehmen;

stens, in dem Poststalle zu Triest wenigstens 20 Pferde, zwey halbgedeckte, zwey ungedeckte Kalesche zur Beförderung der Reisenden, und drey kleine Wägen zur Verführung der Briefpost-Felleisen unausgesetzt im guten Stande zu erhalten,

stens, jederzeit mit der erforderlichen Anzahl manubarer, gutgeritteter und verlässlicher Postknechte versehen zu seyn;

stens, die Postkallgerechtigkeit selbst auszuüben, oder aber, wenn er in die Nothwendigkeit kommen sollte, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzufuchen, und zu erwirken, die ihm auch nicht verweigert werden wird, wenn gegen die Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der namhaften Person kein Bedenken obwaltet;

stens, eine Caution von 2000 fl. in Metallmünze Wiener Währung einzulegen, wovon sich nöthigenfalls und insbesondere alsdann gehalten werden wird, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymahligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen wird;

d) Obwohl die Postkallgerechtigkeit auf 9 Jahr folglich bis Ende October 1828 hin angegeben wird, so wird doch dem Uebernehmer freygelassen, diese Unternehmung nach Verkauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich mit Ende October 1822, oder 1825 nach vorausgegangener halbjähriger Auffündigung aufzugeben. Eben dieses Recht bleibt der Staatsverwaltung jedoch einzig für den Fall vorbehalten, wenn sie wegen eingetretenen Dienstesvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

e) Den Pachtwilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in Conventionsmünze in vierteljährigen Raten immer vorhinein erlegt werden.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche diese Postgerechtigkeit zu erlangen wünschen, folgende Punkte zu beobachten.

aa) Die Gesuche müssen versiegelt unter der Aufschrift: an das hohe Präsidium des k. k. Guberniums in Triest bis zum 25ten July 1819 eingesendet, oder vorgelegt seyn, da nach diesem Tage, auf ein späteres Gesuch keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Postkallgerechtigkeit demjenigen, welcher sich bis 25ten July für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, und den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, übertragen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird.

bb) In der Bittschrift muß den ersterwähnten Bestimmungen gemäß, eine deutliche Erklärung enthalten seyn, ob und welchen jährlichen Pachtwilling etwa der Bittwerber zahlen will, dann wie er die Caution mit Zweyttausend Gulden Metall-Münze, oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist; hierüber muß es in dem Gesuche

(Zur Beilage Nro. 50.)

ausdrücklich bezeugen, daß seine Erklärung sogleich die verbindliche Kraft habe, und erst acht Tage nach der ihm eigens zukommenden Aufforderung die Caution einzulegen, und den Vertrag zu unterfertigen, widrigens für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.

cc) Der Aufenthaltort des Bittstellers ist in dem Gesuch genau anzugeben, und letzterem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, unter Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes oder einer k. k. Polizei- Behörde beizulegen, worin der sittliche Lebenswandel, und die Vermögens- Umstände des Bittstellers bestätigt werden.

dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postfallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäfts anzuvertrauen wäre, ausdrücklich genannt, wie auch von dieser Allein das vorerwähnte Sittenzeugniß beigelegt werden, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher im zweyten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden kann.

Triefst am 1ten Juny 1819.

Circular des kaiserl. königl. illyrischen Landes- Gouvernements zu Laibach. (2)
Die krainerischen Lokalgebühren für die im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bey der Einfuhr nach Krain werden herabgesetzt.

Gemäß einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzley getroffenen Bestimmung werden die im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bei ihrer Einfuhr nach Krain statt der bisher hiefür abgenommenen, in dem vollen Weinausschlage pr 1 fl. 30 kr., der Pastare mit 30 kr., und der Weinimposition pr. 40 kr., zusammen mit 2 fl. 40 kr. pr. n. Eimer bestanden Gebühren für die Zukunft nur mehr der krainerischen Bankal- Weinimpositionsgelühr mit Vierzig Kreuzern, dann dem krainerischen Provinzial- Weinausschlage mit Fünf und Bierzig Kreuzern, zusammen mit Einem Gulden 25 kr. pr. n. Eimer unterzogen werden.

Diese hohe Anordnung tritt mit 1. Julius d. J. auf jener ganzen Linie in Wirksamkeit, auf welcher der Karlstädter Kreis mit der Provinz Krain zusammenstoßt, daher werden die oben angedeuteten Weineinfuhrgebühren auf allen zwischen Jesenitzka und Wabenfeld gelegenen Weinimpositions- und Weinausschlagsämtern, als Jesenitzka, Märtling Grühle, Freythurn, Weintz, Pölland, Brod, Obergraff und Wabenfeld zu entrichten seyn.

Da es jedoch in Ansehung der Weineinfuhr aus dem übrigen grundsteuerfreyen Kroatien und aus Hungarn bey der bisherigen Beobachtung und Beschränkung noch fortan zu verbleiben hat, so wird sich Jedermann, welcher einen im Karlstädter Kreise erzeugten Wein nach Krain einzuführen Willens ist, mit einem von dem betreffenden Bezirks- Commissariate ausgefertigten Ursprungszertifikate über die wirklich im Karlstädter Kreise erfolgte Erzeugung bey demjenigen Weinimpositions- und Weinausschlags- amte, durch welches die Einfuhr geschieht, auszuweisen haben, widrigensfalls er mit der Entrichtung der herabgesetzten krainerischen Lokalgebühren nicht begünstigt werden könnte. Dagegen bleiben die Weine des Karlstädter Kreises für die Zukunft bey der Einfuhr nach Krain von jeder andern Beschränkung, und von Erwirkung der Einfuhrbewilligungen oder Paßertheilungen befreyt.

Uebrigens haben die auf die Uebertretung des Bankal- Weinimpositions- und Provinzial- Weinausschlaggesetzes bestimmten Strafen unverändert fortzubestehen.

Laibach am 4. Juny 1819.

Joseph Graf Sweets, Spork,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Suberalrath.

M a c h r i c h t. (2)

Für die Verarbeitung des ungerösteten Flachses und Hanfes ist eine von dem Director des k. Conservatoriums der Künste und Gewerbe zu Paris Herrn Christian erfundene, von ihm

selbst mit vieler Sorgfalt gefertigte Flachsbrechmaschine beigebracht, und in der Modeliensammlung des k. k. polytechnischen Instituts in Wien aufgestellt worden, alles selbe von den Dekonomen und Künstlern zur Beurtheilung und Nachahmung in Augen-schein genommen werden kann; wobei zugleich auf die in dem kürzlich erschienenen Ar-chive für Flachsveredlung befindliche Beschreibung und Zeichnung dieser Maschine hin-gewiesen wird.

Laibach am 11. Juni 1819.

Anton Schrey,
k. k. Gubern. Sekretär.

E d i k t. (3)

Da durch die von S. Majestät mit höchster Entschließung vom 25ten April, und obersten Justizstelle Intimat vom 15ten May d. J. bewilligte Uebersezung des bisherigen landesfürstlichen Bannrichters in Obersteyer Alois Mühlstein zu Leoben zum landesfürstlichen Bannrichter in Untersteyer zu Grätz, die Bannrichtersstelle in Obersteyer zu Leoben mit dem Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommen ist.

So wird zur Besetzung der obersteyerischen Bannrichtersstelle in Leoben hiemit der Konkurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese Stelle in Kompetenz zu setzen gedenken, ihre Gesuche beieat, mit den Beweisen ihrer Wahl-schigkeit im Kriminalfache, ihrer besitzenden Kenntnisse, und bisherigen Dienstleistung nebst Laufschein und Moralitäts-Zeugnisse längstens bis Ende Juny d. J. bey diesem Oberge-richte einzureichen haben.

Klagenfurt den 24ten May 1819.

J. Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Johann Michael Steffn,

In. Oest. Appellationsrath.

M. Edler v. Rath,

In. Oesterr. Appellationsrath.

J. A. E. v. Romani,
Secretär.

Cirkulare des kais. königl. Fürstlichen Guberniums. (2)

Einl. in dem Zirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde-Aus-triebs-Verbotss und Bestimmung der Zollsätze unterlaufener Druckfehler wird berichtet.

In dem hierortigen Zirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde-Austriebs-Verbotss und Bestimmung der Zollsätze ist in dem Abfage sub Litt. a) der Termin der Wirksamkeit dieser Bestimmung durch einen Druckfehler mit 1. März l. J. angegeben worden.

Man findet daher diesen Druckfehler dahin zu berichtigen, daß es in dem besagten Abfage heißen soll, daß der ungehinderte Pferde-Austrieb und die a. b. ausgesprochenen Zollsätze vom 1. May d. J. angefangen an allen Grängen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit treten.

Laibach am 28. May 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Landes = Gouverneur.

Leop. Freih. v. Ertel
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Zusolge einer hohen gub. Verordnung vom 10/14 dieses Mro. 7217. wird am 30. dieses früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergamt zu Fzela für das 4te Militär-Quartal 1819 mittelft Versteigerung an den Mindestbietenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in

1600 Megen Weizen,

2000 Megen Korn,

700 Megen Kukuruk.

Die Lixtations-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819.

In Folge hoher gub. Verordnung vom 11. v. Mro. 7175 wird zur Beysehung des für die öffentlichen Kanzleyen für die künftigen Wintermonathe erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Lixtation am 30. k. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden.

Es werden hiezu alle Liefereungslustige mit dem Beyfage hiemit eingeladen, daß die Lixtations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. von 9 bis 12 Uhr Früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dieser Amtskanzley können eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819.

Lixtations-Ankündigung. (2)

In Gemäßheit des hohen gub. Decrets vom 4. und Erhalt 12. Juny l. J. S. 3. 6737 treten die mit Michael Demischer und Mathias Lantschitsch bestehenden Kontrakte über die Verpachtung der zwey zur Kammeral-Herrschaft Idria gehörigen Dominikal Mahlmühlen am Nicova-Bache und am Fluß Idria mit Ende des künftigen Monaths July außer Kraft.

Daher wird in Folge obigen hohen Befehles abermahl eine neuerliche Versteigerung der gedachten zweyen Mahlmühlen auf ein Jahr lang Statt finden, zu welcher Versteigerung der 15. July l. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden, wozu die Versteigerungslustigen am gedachten Tage und Stunde in das hiesige k. k. Kreisamt Laibach mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Bedingnisse und Modalitäten dieser Versteigerung, (welche die nämlichen bleiben, die schon im J. 1818 bestanden) täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier in dem k. k. Kreisamte eingesehen werden können.

K. k. Kreisamt Laibach am 14. Juny 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Kaspar Candutsch, Vermögensverwalters der Kay. respective Anton Domianischen Konkursverwaltung zur öffentlichen Feilbietung des vorhin zum fürstlich Auersbergischen Fideicommiss, nunmehr aber zu dieser Krivassassa gehörigen, nächst Kaltenbrunn liegenden, gerichtlich auf 5473 fl. 50 kr. geschätzten Dominikal Thiergartens sammt An- und Zugehör zwei Termine, als nämlich der erste auf den zwölften Juny, der zweite aber auf den neunten August w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfage festgesetzt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Tagsatzung um ihren Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bis nach der verfaßten Classification, und ausgeprägten Vorrechte aufbewahret werden würde; dessen die allfälligen Kauflustigen mit der Bemerkung mittels dieser öffentlichen Ausschrift verständigiget werden, daß sie an den obbemeldten Terminen zu dieser Feilbietung vor Gericht erscheinen, inzwischen aber die diesfälligen Lixtations-Bedingnisse entweder bei der diesseitigen Registratur, oder bei dem Massaverwalter Kaspar Candutsch einsehen können.

Laibach den 28. Mai 1819.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton v. Tiaschitsch de prästo 4ten May l. J. und die diesem Gesuche bestimmend von dem Dr. Raimund Dietrich als aufgestellten Curator unter 22ten des nämlichen Monats und Jahrs anher erstattete Aeußerung in die gewertene persönliche Vorladung seines vermiften Bruders Herr Kajetan v. Tiaschitsch ge-

wesenen Kadeten bey dem nunmehr aufgelöseten k. k. Graf Thurnischen Infanterie Regimente, welcher in dem Feldzuge des Jahres 1795 zwischen Zinase und Savona schwer verwundet, und auf dem Schlachtfelde dem Feinde überlassen worden seyn soll, gemüthiget worden. Er Herr Kajetan v. Ziaschitsch wird daher hievon mittels dieser öffentlichen Ausschrift mit dem Beyfuge verständiget, daß, wenn derselbe binnen der im §. 277 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist von einem ganzen Jahr anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrechte von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiteres zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 25ten May 1819.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, und unwissend wo befindlichen Joseph Thomann gewesenen Getreidhändler zu Laibach durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe wider ihn Anton Krishmann, Fassbinder alhier bey diesem Gerichte wegen an 111 verfertigten Getreidhäfern nach dem Verzeichnisse vom 27ten April bestätiget 12ten May 1818 schuldigen 155 fl. 24 kr. sammt Zinsen eine Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebetten, worüber eine Tagsatzung auf den Dreyzehnten September l. J. Früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des genannten Joseph Thomann unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak zu seinem Curator aufgesetzt, mit welchem letzterm die angebrachte Klage nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Welches hiemit zu dem Ende öffentlich kundgemacht wird, damit der geklagte Joseph Thomann allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich einem andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, so wie überhaupt in alle jene rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dormalen finden sollte, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabstümung entstehenden Folgen selbst bezumeßsen haben wird.

Laibach den 25ten May 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es fene über das Gesuch des Dr. Joseph Lubner als Bevollmächtigten des ritterlichen Malteser Ordens zur Anmeldung und Erforschung des allfälligen Verlaß Passivi nach dem im Monate July, 1818 zu Walleis im Bezirke Krainburg verstorbenen Herrn Johann Anton v. Ricci, Weihbischof, dann Probst bey dem k. k. Dombapitel zu Laibach, und Geistlichen Malteser Ordensritter nach Maßgabe des höchsten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 27ten März, dann hohen Appellations-Präliminal vom 13ten April, Erhalt Hren dieses die Tagsatzung auf den Siebenten July w. J. Vormittags um 9 Uhr vor der gemeinschaftlich von diesem k. k. Stadt- und Landrechte und dem Malteser-Orden unter Präzedenz des erstern zusammen gesetzten Commission am hiesigen Landhause in dem gewöhnlichen Justiz-Saale bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses erstdemeldten Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, als im widrigen dieser Verlaß ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften abgehandelt werden wird.

Laibach am 27ten May 1819.

A u f f e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von der k. k. Bancal-Geüden-Administration im Königreiche Syrien wird zu Febermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß zu Folge eingelangten hohen Hofkammerdekrets von 12ten May l. J. No. 19267/970 der illyrische Weinbaß nach verschiedenen Pachtbezirken neuerdings auf 3 Jahre das ist vom 1ten November 1819 bis hin 1822 durch öffentliche Versteigerung dem Meistbiethenden verpachtet werden wird.

Der Ort und der Tag, an welchem die Versteigerung wird abgehalten, dann welche Pachtbezirke, und wo zur Versteigerung werden gebracht werden, und wo die Pachtbedingungen einzusehen sind, wird nachträglich bekannt gemacht werden.
Laibach am 27ten May 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Dobraug'schen Kinder, Curatoren Herrn Dr. Joseph Lusner in die executive Feilbietung der dem Schulbner Joseph Zedunig gehörigen, zu Escherentsch gelegenen, dem Gute Hoflak sub Urbars No. 24 zinsbaren, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtskeusche, sammt dem auf 28 fl. geschätzten Mobilien Vermögen wegen an verfallenen Zinsen schuldigen 88 fl. gewilliget worden. Da hiezu drey Feilbietungstagsatzungen als die erste auf den 8ten July, die zweyte auf den 9ten August, endlich die dritte auf den 9ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Keusche zu Escherentsch mit dem Anhang bestimmt worden, daß Falls diese Keusche sammt dem Mobilien Vermögen weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden; so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 22ten May 1819.

Nachricht. (3)

Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publikum, mit erst angekommenen frischen Selter Wasser den Krug a 22 Groschen, Vitriol Oehl 9 Groschen das Pfund, Blau Vitriol d'Eipro 22 Kreuzer das Pfund, auch allen Farben Waaren nebst Colonial Waaren, zu wohlfeilen Preisen.

Laibach den 15ten Juny 1819.

ganz ergebener Diener
Johann Carl Oppik.

Getreid Verkauf. (3)

Am 26ten dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden in dießortiger Amtskanzley die dießherrschaftlichen Getreidvorräthe, bestehend in 5 Mezen, 16 Maß Weizen, 4 Mezen, 8 Maß Korn, 170 Mezen Gerste, 131 Mezen, 15 Maß Hirse, und 70 Mezen Haber, öffentlich versteigert werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 9ten Juny 1819.

Versteigerung einer 1/2 Hube in Martinberch. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Mathus Luscheg wider Jakob Ranth wegen schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbietung der der Staatsherrschaft Laak sub Urbars No. 1671 zinsbaren, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten 1/2 Hube des Jakob Ranth in der Nachbarschaft St. Nikolai in Martinberch H. Z. 17 gewilligt, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 8ten July, 7ten August, und 9ten September d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 5ten Juny 1819.

E b i f t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Minkendorf haben jene, die auf den Verlaß der zu Stein verstorbenen Eheleute Laurenz und Catharina Zwirn aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe am 8ten künftigen Monats July Vormittag um 9 Uhr sowiewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens mit der Abhandlung und Einantwortung desselben ohne weiters füzgegangen werden würde.

Bezirksgericht Minkendorf am 5ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Da der Laurenz und Catharina Zwirn'sche Verlaß bestehend in einem der Stadt Stein unter Decret. No. 61 1/2 eindienenden zu Stein unter Conscriptions No. 2123 gelegenen Hauses sammt Garten, und in einigen Fahrnissen über Ansuchen des Testaments-executors Anton Paul Pollak am 9ten künftigen Monats July Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden im obgedachten Hause versteigerungsweise feilgebothen wird, so werden hiezu die Kauflustigen mit dem Besätze vorgeladen, daß sie die Schätzung und die Kaufsbedingungen in dieser Amtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Minkendorf am 5ten Juny 1819.

E b i f t. (3)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Jakob Rben zu Kofritz in die executive Feilbietung der auf 900 fl. geschätzten, dem Urban Schloffer zu Freithof gehörigen, zur Herrschaft Egg ob Krainburg dienstbaren Kaufrechtshube sub No. 13 zu Freithof, sammt dabey befindlichen auf 102 fl. 36 fr. geschätzten Fundus Instrukus gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 4te May, für den zweyten der 4te Juny, und für den dritten der 8te July d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besätze bestimmt worden, daß wenn diese Hube nebst An- und Zugehör, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den obgedachten Tagen und Stunden in Loco der Realität zu erscheinen, und die Kaufsbedingungen inmittelst hierortiger Amts-Kanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kieselstein am 31ten März 1819.

Anmerkung. Bey der ersten noch zweyten Ligitazion ist kein Kaufslustiger erschienen.

K u n d m a c h u n g. (3)

Ein Kapital von 2000 fl. C. M. ist gegen gesetzliche Pupillar-Sicherheit zu vergeben. Das Nähere erfährt man entweder auf der St. Peters Vorstadt Haus No. 17 im ersten Stocke linker Hand, oder im Bureau des Hrn. Doctor Joseph P. Her.

L o t t e r i e - L o o s e

auf das Theater an der Wien im gerichtlichen Schätzungswerte von 2,300,243 fl. mit den dazu gehörigen Häusern No. 8 und 10, im Schätzungswerte von 447,882 fl. und einem Schmucke von Brillanten, im Schätzungswerte von 186,565 fl., womit auch 4,497 fl. Geldgewinne verbunden sind, sind in der deutschen Gasse No. 178 im ersten Stocke rückwärts zu 20 fl. das Loos in Einlös-Scheinen zu haben.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Eburn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es seye auf Ansuchen der Hellena Partel im eigenen Nahmen, und als Vormünderinn der m. Johann Habitschischen Kinder, des Georg Wutschacheren Mitvormundes, dann der Miska Habitsch in die executive Feilbietung der dem Schuldaer Franz Schager gehörigen, der Gült Wödnitz sub. Urb. No. 202 t Decret. No. 209 zinsbaren, auf 668 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, und des auf 78 fl. gerichtlichgeschätzten Mobilien - Vermögens als Vieh, Wägen und

Geld wegen schuldigen 70 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbietungstagsakungen, als die erste auf den 28ten July, die zweite auf den 28ten August, endlich die dritte auf den 28ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß Falls bei der ersten oder zweyten Feilbietungstagsakung niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, diese Realität, sammt dem Mobilien-Vermögen bei der dritten Feilbietungstagsakung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 2. Mai 1819.

B e k a n n t m a c h u n g . (2)

Vom Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Tourn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey in gemäß Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts in dem dort verhandelten Klagsache des Johann Steinmetz von Zillt wider Georg Michenk Wirthen in der Gradtscha-Vorstadt Nr. 47 wegen laut Urtheil vom 30. Jänner v. J. in Zwanzigern schuldigen 3266 fl. 15 kr. zur Veräußerung durch den Meißbath der dem Schuldner Georg Michenk gehörigen, zu Waitsch liegenden, dem Grundbuche der Pfalz Laibach sub Recif. No. 189 insbaren, auf 1231 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Wiese Ziasouka mit An- und Zugehör die Feilbietungstagsakungen auf den 24ten July, 24ten August, und 24ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsakung niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, die in der Execution befindliche Wiese bey der dritten Feilbietungstagsakung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wird. Die Schätzung und die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden. Laibach den 1ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g . (2)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiscalamts in Vertretung des Frainerischen Religionsfonds wider Herrn Andreas Daniel Obreska Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schuldigen 523 fl. 13 kr. 2 pf. M. M. Gerichtskosten, und Superexpensen in Folge Verordnung des hochl. k. k. Stadt- und Landrechts vom 23. April 1819 J. Z. 2039 in die öffentliche Feilbietung der mir Pfandrecht belegten, auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen 220 Oester. Eimer Wein, so gerichtlich auf 340 fl. M. M. beehenert wurden, gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu drei Feilbietungstagsakungen, und zwar die erste auf den 1ten, die zweyte auf den 15ten und die dritte auf den 29ten k. M. July l. J. jedesmahl vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß Falls die zu veräußernden Weine bei der ersten, nach zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht würden, sollte bei der dritten, und letzten Versteigerungstagsakung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden, so werden die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt. am 12. Juny 1819.